

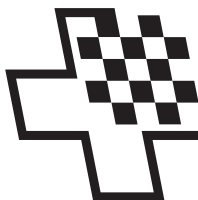
EINLADUNG

zur Delegiertenversammlung des SSB vom **Samstag, 17. Juni 2017, 14.00 Uhr**, im **Haus des Sports**, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern, (mit Simultanübersetzung d/f).
Der Zentralvorstand lädt die Delegierten bereits von **13.15 bis 13.45 Uhr** zu einem **Apéro** ein.

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der DV vom 18. Juni 2016
3. Beschlussfassung neue Fonds und Fondsreglemente als Bestandteil Swiss Sport GAAP
4. Entgegennahme
 - a) des Jahresberichts des Zentralpräsidenten
 - b) der Jahresberichte der Ressorts, des Präsidenten des Verbandsschiedsgerichts und der übrigen Berichte
 - c) der Jahresrechnung 2016
 - d) des Berichts der Revisionsstelle
5. Beschlussfassung über die Anträge der Revisionsstelle und Entlastung des Zentralvorstands
6. Beiträge und Gebühren
 - a) Festsetzung der Jahresbeiträge und Lizenzen
 - b) Verabschiedung des Budgets 2018
7. Behandlung von allfälligen Rekursen
8. Wahlen
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Zentralkassiers
 - c) des restlichen Zentralvorstandes
9. Anträge des Zentralvorstandes:
 - a) SMM/SGM Auf- und Abstieg zwischen den untersten Ligen
 - c) Statuten-Teilrevision und Ergänzungsanträge
10. Anträge der Sektionen
 - a) Antrag SK Luzern – Schachmuseum
 - b) Antrag Club d'échecs Genève – Talents Cards
 - c) Stand Abklärungen SMM/SGM-Brettreihenfolge
11. Ehrungen
12. Varia

Der Geschäftsführer
Maurice Gisler



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jahresbericht des Zentralpräsidenten	3
Kassabericht	5
Revisorenbericht	6
Bilanz	7
Rechnung 2016 und Budget 2018	8
Antrag des ZV: Fonds und Fondsreglemente als Bestandteil Swiss Sport GAAP	15
Antrag des ZV: SMM/SGM Auf- und Abstieg zwischen den untersten Ligen	19
Antrag des ZV: Teilrevision der SSB-Statuten	20
Antrag Schachsenioren	37
Antrag SK Luzern	38
Anträge Club d'échecs de Genève	39

Auf <http://www.swisschess.ch/delegiertenversammlung-2017.html> stehen neben den hier gedruckten Dokumenten zusätzlich zum Download bereit:

- Jahresbericht der Geschäftsstelle
- Jahresbericht der Fachstelle Nachwuchsförderung und Ausbildung
- Jahresbericht des Ressorts Turniere
- Jahresbericht des Ressorts Spitzensport
- Jahresbericht des Ressorts Informatik und Kommunikation
- Jahresbericht des Ressorts Nachwuchs und Breitenschach
- Jahresbericht des Ressorts Ausbildung + Verbände
- Jahresbericht der Mitgliederverwaltung
- Jahresbericht des Verwalters der Führungsliste
- Jahresbericht des Verbandsschiedsgerichts
- Protokoll DV 2016



JAHRESBERICHT DES ZENTRALPRÄSIDENTEN

Sehr geehrte Ehrenmitglieder
Sehr geehrte Damen und Herren Delegierte
Liebe Kolleginnen und Kollegen

An der Delegiertenversammlung 2015 habe ich folgende **Ziele** formuliert:

- Mitgliederzahlen erhöhen.
- In die Ausbildung der Jugendschachleiter investieren.
- Jugend + Sport beitreten.
- Unsere Mitglieder mit guter Infrastruktur und optimalen Dienstleistungen unterstützen.
- Strukturen und Abläufe vereinfachen.
- Strikte Kostenkontrolle als Daueraufgabe.
- Ideen x Pläne x Umsetzung = Erfolg!

Auch mein zweites Amtsjahr brachte wie erwartet grosse Herausforderungen, viele schöne Erfolge aber in einigen Punkten wurden wir auch gebremst:

- Unsere Mitgliederzahl liegt im April wieder unter 6'000.
- Die Ausbildungsmodule für Jugendschachleiter sind mit grossem Erfolg angelaufen. Über 130 Teilnehmende an den ersten 3 Veranstaltungen und durchwegs positive Feedbacks.
- Unser Aufnahmegesuch für Schach im Programm „Jugend + Sport“ ist nach wie vor beim BASPO pendent. Die parlamentarische Motion im Frühjahr 2016 betreffend Verwendung der finanziellen Mittel führte zu einem Stillstand bei allen hängigen Aufnahmegesuchen.
- Mangels Top-Resultaten unserer Einzelspielerinnen und Einzelspieler und dem noch als zu wenig professionell beurteilten Nachwuchskonzept stufte Swiss Olympic unseren Verband in die Kategorie 5 zurück.
- GM Yannick Pelletier an der Schach-Olympiade mit seinem Sieg gegen GM Richard Rapport und WIM Lena Georgescu und FM Fabian Bänziger mit Top Ten-Platzierungen an den Junioren-EM sorgten für die sportlichen Highlights.
- GM-Titel für Noël Studer und IM-Titel für Gabriel Gähwiler



- Das Accentus Young Masters in Bad Ragaz endete mit einem Schweizer Doppelsieg von IM Oliver Kurmann und (damals noch) IM Noël Studer.
- Unsere Homepage mit 196 News und 727'804 Besuchern 2016 erfreut sich unverändert grosser Beliebtheit.
- Unserer Statuten wurden revidiert und die Neufassung gelangt an der DV 2017 zur Abstimmung.
- Positives Resultat im Finanzbereich dank Mehreinnahmen und Kostendisziplin.

Zum Schluss danke ich herzlich:

- Für die vielen konstruktiven Gespräche auf allen Ebenen.
- Allen Schachspielenden und Mitgliedern in den Vereinsvorständen für ihren Einsatz im Schachsport.
- Allen Funktionären, die viel Zeit, Geduld und Wissen für unseren Verband einsetzen.
- Allen Inserenten, Kunden, Gönnern, Sponsoren und insbesondere der Stiftung Accentus für ihre finanzielle Unterstützung.
- Meinen Kolleginnen und Kollegen im Zentralvorstand und unseren Mitarbeitern für das grosse Engagement und die gute Zusammenarbeit. Dies betrifft insbesondere Jana Seps, die den Finanzbereich erfolgreich neu strukturierte und modernisierte, und Walter Bichsel, der die Geschichte unseres Verbandes über viele Jahre hinweg in verschiedenen Funktionen entscheidend mitprägte. Herzlichen Dank und alles Gute für die Zukunft.

Sportliche Grüsse und viel Erfolg

Peter A. Wyss
Zentralpräsident

Der SBB dankt der Stiftung Accentus ganz herzlich für die grossartige Unterstützung des Schachsports in der Schweiz.



ACCENTUS
SCHACH SCHWEIZ



KASSABERICHT 2016

Das wichtigste Finanzziel des Jahres 2016 war es, ein ausgeglichenes Resultat zu erreichen. In den Jahren 2013 - 2015 ist ein kumuliertes Defizit von mehr als 60'000 Fr. entstanden, das 40% des freien Eigenkapitals aufgezehrt hat, die Trendwende musste geschafft werden. Dank der Einführung der Lizenzgebühr sind die Finanzen des SSB wieder auf eine solide Basis gestellt worden. Die Einnahmen waren insbesondere dank des erfreulich hohen Mitgliederbestands ca. 30'000 Fr. höher als budgetiert.

Einsparungen gegenüber dem Budget resultierten insbesondere im Bereich Ausbildung, wo es nicht gelungen ist, die geplanten Konzepte rechtzeitig umzusetzen.

Während der mageren Defizitjahre haben wir sehr stark von der Substanz gezehrt, zu wenig Rücklagen gebildet und auch unsere administrativen IT-Tools nicht genügend gepflegt. Nach dem Rücktritt von René Kesselring per Ende 2017 muss eine komplett neue Buchhaltungslösung erarbeitet werden, die sich flexibel auch an künftige Anforderungen anpassen wird. Für die notwendigen Prozess- und Schnittstellenanpassungen in den Bereichen Buchhaltung und Mitgliederverwaltung wurde ein Fonds gebildet, dem wir Fr. 30'000 zugewiesen haben.

Der Mitropa-Cup wird im Jahre 2020 wieder in der Schweiz durchgeführt, was uns als Veranstalter ca. Fr. 80'000 kosten wird. Die bisherigen jährlichen Fondszuweisungen von Fr. 4'000 decken nur die Hälfte der eigentlich benötigten Mittel. Dieses Fondsdefizit haben wir über eine ausserordentliche Zuweisung von insgesamt Fr. 16'000 gemildert.

Die Mitgliederzahlen 2017 sind gegenüber 2016 leider wieder deutlich zurückgegangen, dies sehen wir auch im Budget 2018. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben droht wieder aufzugehen. Darum ist es ausserordentlich wichtig, zusätzliche Mitglieder zu gewinnen und an den SSB zu binden. Wir sind überzeugt, dass dies möglich ist und wollen im 2017 eine orchestrierte Kampagne im Bereich Breitenschach durchführen. Darum haben wir den Fonds Breitenschach gebildet, dem wir Fr. 15'000 zugewiesen haben.

Alle diese Fondszuweisungen wurden über ausserordentlichen Aufwand verbucht, um den Vorjahres- und Budgetvergleich bei allen anderen Positionen der Jahresrechnung nicht zu stören.

Es ist uns ein grosses Anliegen, unsere Administration möglichst effizient zu führen. Dank guter Zusammenarbeit mit allen Ansprechpartnern und klarer Abläufe gelingt uns dies immer besser. Wir bitten um eine rechtzeitige Bezahlung von Rechnungen, damit können unnötige Mahnungen vermieden und Aufwand, Unannehmlichkeiten und Kosten für alle Beteiligten reduziert werden.

Ich danke allen SSB-Funktionären, die mich in meiner Arbeit in den letzten 3 Jahren unterstützt haben, ganz besonders Eliane Spichiger für ihren enormen Einsatz in der Mitgliederverwaltung und René Kesselring für die professionell geführte Buchhaltung.

8903 Birmensdorf, im April 2017

Jana Seps

Administration und Finanzen



BERICHT UEBER DIE PRUEFUNG DER JAHRESRECHNUNG 2016

An die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Auftragsgemäss haben die unterzeichneten Rechnungsrevisoren die auf den 31. Dezember 2016 abgeschlossene Jahresrechnung des SCHWEIZERISCHEN SCHACHBUNDES im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Wir haben festgestellt, dass

- Die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen
- Die Buchhaltung ordnungsgemäss und sauber geführt wird
- Bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind

Auf Grund der Ergebnisse unserer Prüfungen empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Kassier und Zentralvorstand Decharge zu erteilen.

1468 Cheyres, 21. April 2017

Die Rechnungsrevisoren :

Markus Riesen
Pfandacker 25
3033 Wohlen b. Bern

Roger Daniel Claude
Chemin d'Ombreval 5
1008 Prilly



BILANZ per 31.12.2016

AKTIVEN	2016	2015
Kassa	0.00	0.00
Postkonto	17 696.71	12 958.36
Bankguthaben	214 577.32	94 918.60
Wertschriften	0.00	0.00
Debitoren	27 771.55	32 629.60
VST - Guthaben	0.00	0.00
Schachmaterial	2 500.00	5 000.00
Transitorische Aktiven	2 932.50	33 790.35

Umlaufvermögen

265 478.08 **179 296.91**

Bürogeräte, Bibliothek	1.00	1.00
Schachmaterial	1.00	1.00

Anlagevermögen

2.00 **2.00**

AKTIVEN **265 480.08** **179 298.91**

PASSIVEN

Kreditoren	0.00	0.00
Transitorische Passiven	40 203.55	24 793.16
Delkredre	8 000.00	4 000.00

Fremdkapital

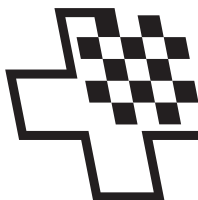
48 203.55 **28 793.16**

Legat Dr. Ulrich Moser	30 000.00	30 000.00
Fonds Mitropacup	40 000.00	24 000.00
Fonds Breitenschach	15 000.00	
Fonds Verbesserung Adm. Prozesse	30 000.00	
Freie eigene Mittel 31.12.2015	96 505.75	
Gewinn 2016	5 770.78	
Freie eigene Mittel 31.12.2016	<u>102 276.53</u>	96 505.75

Eigenkapital

217 276.53 **150 505.75**

PASSIVEN **265 480.08** **179 298.91**



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
A SPIELBETRIEB								
A.1 NATIONALE VERANSTALTUNGEN								
SMM								
Arbeitsvergütungen	7 450.00		8 150.00		8 000.00		8 000.00	
Spesen	3 467.40		3 000.00		3 000.00		3 000.00	
Preise	2 173.60		1 800.00		2 000.00		2 000.00	
SMM Broschüre für Captains	3 680.00		4 000.00		1 500.00		1 500.00	
SMM Schlussrunde	3 500.00		3 000.00		3 000.00		3 500.00	
Einsätze		47 400.00		50 000.00		48 000.00		48 000.00
Bussen		9 880.00		5 500.00		4 500.00		4 500.00
SGM								
Arbeitsvergütungen	3 500.00		3 500.00		3 500.00		3 500.00	
Spesen	969.40		1 500.00		1 500.00		1 500.00	
Preise	2 173.60		1 800.00		2 000.00		2 000.00	
SGM Broschüre für Captains	750.00		900.00		900.00		750.00	
SGM Schlussrunde	1 000.00		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Einsätze		27 380.00		27 000.00		28 000.00		28 000.00
Bussen		3 500.00		3 000.00		2 000.00		3 000.00
SEM								
Defizitgarantie SSB	9 062.00		4 000.00		500.00		500.00	
Arbeitsvergütungen	500.00		500.00		1 000.00		1 000.00	
Spesen	696.00		1 000.00					
Bundesturnier BEM								
Defizitgarantie SSB	200.00		200.00		600.00		200.00	
Arbeitsvergütungen	1 272.40				500.00		500.00	
Spesen								
SMMM								
Bussen		120.00						
TEAM-CUP								
Arbeitsvergütungen	500.00		500.00		500.00		500.00	
Spesen					100.00		100.00	
Preise	780.00		1 000.00		1 000.00		800.00	
Einsätze								
Bussen		1 505.00		1 500.00		1 500.00		2 500.00
COUPE SUISSE								
Arbeitsvergütungen								
Spesen								
Preise								
Einsätze								
Bussen								
Nat. Veranstaltungen (Subtotal)	41 674.40	89 785.00	36 850.00	87 000.00	30 800.00	84 000.00	30 350.00	86 000.00



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
A.1 NATIONALE VERANSTALTUNGEN (Fortsetzung)								
Kunstschatz	1 000.00		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Fernschach	1 000.00		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Blitzschach	1 000.00		1 500.00		1 500.00		1 500.00	
Rapidschach	1 500.00		1 000.00		1 000.00		1 500.00	
Gehörlosenschach	1 500.00		2 000.00		650.00		650.00	
Ressort National Arbeitsvergütungen	650.00		2 000.00		650.00		650.00	
Ressort National Spesen	827.40		2 000.00		2 000.00		2 000.00	
spezielle Veranstaltungen								
Nationale Veranstaltungen	49 151.80	89 785.00	45 350.00	87 000.00	37 950.00	84 000.00	39 000.00	86 000.00
A.2 MARKETING								
Marketing	9 038.00		10 000.00		8 000.00		13 000.00	
Veranstaltungen, Werbung	650.00		650.00				1 000.00	
Arbeitsvergütungen	166.40		1 000.00		1 000.00			
Spesen								
Marketing	9 854.40		11 650.00		9 000.00		14 000.00	



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
A.3 KADER								
Intl. Mannschafts-Turniere	55 832.60		70 000.00		70 000.00		75 000.00	
Länderwettkämpfe	12 992.00							
Mitropa-Cup	4 000.00		4 000.00		4 000.00		8 000.00	
Mitropa-Cup (Rückstellung)	16 318.68		20 000.00		20 000.00		20 000.00	
Einzelturniere	20 254.71		18 000.00		20 000.00		25 000.00	
Kaderschulung	2 560.00		3 000.00		3 000.00		3 000.00	
Arbeitsvergütungen	836.00		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Spesen								
Kader	112 783.99		116 000.00		118 000.00		132 000.00	
A.4 NACHWUCHS								
Internationale Turniere	43 000.57		45 000.00		50 000.00		45 000.00	
Nationale Veranstaltungen	18 955.00		23 000.00		25 000.00		25 000.00	
Regionale Veranstaltungen	12 800.00		18 000.00		18 000.00		18 000.00	
Mädchenschach	4 409.40		4 500.00		6 000.00		6 000.00	
Kaderschulung, Nachwuchstr.	33 461.90	7 468.00	30 000.00	10 000.00	35 000.00		35 000.00	
Jugendschachstiftung								
Arbeitsvergütungen	5 000.00		7 000.00		7 000.00		7 000.00	
Spesen			1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Jugendschach	117 626.87	7 468.00	128 500.00	10 000.00	142 000.00		137 000.00	
A.5 AUSBILDUNG								
Trainerausbildung	241.30		20 000.00		30 500.00		20 000.00	
Turnierleiterausbildung	1 807.50		3 000.00		1 000.00		2 000.00	
Ausbildung Infrastruktur	649.00						2 000.00	
Fachstelle Lohn	38 376.55		42 000.00		45 500.00		45 500.00	
Fachstelle Spesen	4 158.30		6 000.00		3 000.00		6 000.00	
Fachstelle Versicherungen			4 160.00		6 000.00		6 000.00	
Fachstelle AHV-Beträge			3 640.00		3 640.00		3 600.00	
Ausbildung	45 232.65		78 800.00		89 640.00		83 100.00	



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
B INFORMATION UND KOMMUNIKATION								
B.1 RESSORT								
Arbeitsvergütungen	2 800.00		3 050.00		4050.00		4 050.00	
Spesen	174.90		500.00		500.00		500.00	
Information und Kommunikation	2 974.90		3 550.00		4 550.00		4 550.00	
B.2 VERBANDSORGAN (SSZ)								
Honorare	33 000.00		33 000.00		25 000.00		25 000.00	
Spesen	1 020.30		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Einzelabonnemente		2 120.00		2 050.00		1 000.00		1 000.00
Inserate	1 582.00	15 570.00	1 500.00	13 000.00	1 000.00	11 000.00	1 500.00	11 000.00
Satzkosten	28 729.00		31 000.00		22 000.00		22 000.00	
Druck	39 823.40		40 000.00		29 000.00		25 000.00	
Porti	21 871.10		18 000.00		13 500.00		15 000.00	
Verbandsorgan (SSZ)	126 005.80	17 690.00	124 500.00	15 050.00	91 500.00	12 000.00	89 500.00	12 000.00
B.3 Homepage								
Werbung		1 100.00		500.00		500.00		500.00
Hosting	3 132.10		3 000.00		3 200.00		3 200.00	
Spesen	721.50		1 000.00		1 000.00		1 000.00	
Honorare / Arbeitsvergütungen	5 600.00		4 800.00		11 800.00		10 000.00	
Projekte	14 241.40		16 000.00		15 000.00		10 000.00	
Homepage	23 695.00	1 100.00	24 800.00	500.00	31 000.00	500.00	24 200.00	500.00
C ADMINISTRATION & FINANZEN								
Arbeitsvergütungen	14 155.00		13 700.00		13 700.00		10 000.00	
Finanzen Spesen	7 766.90		7 500.00		8 100.00		4 900.00	
Lohn Buchhaltung							18 000.00	
Versicherungen Buchhaltung							2 000.00	
Spesen Buchhaltung	9 241.20		6 500.00		8 000.00		1 000.00	
Administration Spesen	3 020.65		1 000.00		1 500.00		9 000.00	
EDV-Kosten	1 244.60		2 000.00		1 500.00		2 000.00	
Büromaterial	2 123.30		2 100.00		2 800.00		1 500.00	
Porti, Telefon, PC-Gebühren							2 500.00	
Administration und Finanzen	37 551.65		32 800.00		35 600.00		50 900.00	



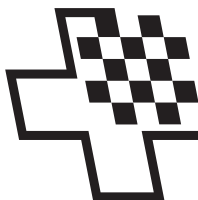
	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
D GESCHAFTSSTELLE								
Personalkosten inkl. AHV	44 884.05		46 000.00		55 500.00		49 400.00	
Spesen	5 582.90		6 000.00		4 500.00		5 000.00	
Beiträge 2. Säule	4 249.30		7 000.00				5 000.00	
Geschäftsstelle	54 716.25		59 000.00		60 000.00		59 400.00	
E FUEHRUNGSORGANE								
Delegiertenversammlung	5 532.60		7 000.00		5 500.00		5 500.00	
ZV Arbeitsvergütung	1 200.00				1 200.00		1 200.00	
ZV Spesen	3 763.87		4 000.00		4 000.00		4 000.00	
Führungslisten-Aufwand	3 750.00		5 000.00		5 000.00		5 000.00	
FIDE rating-officer	500.00		1 000.00		500.00		500.00	
Miete Haus des Sports Ittigen	14 858.85				20 000.00		22 400.00	
Führungsorgane	29 605.32		17 000.00		38 600.00		33 600.00	
F DIVERSES								
Materialeinkauf / -verkauf	1 425.20	1 462.05	3 000.00	2 000.00	2 500.00	2 000.00	2 500.00	1 500.00
Vermögensverwaltung								
Kapitalertrag		9.48			900.00		1 700.00	
Bank- und PC-Konti Spesen	1 593.92		700.00		3 000.00		2 000.00	
Debitorenverluste	5 574.00		3 500.00		10 000.00	3 500.00	11 000.00	3 500.00
FIDE/ECU Beiträge/Gebühren	11 243.30	3 850.00	11 000.00	3 000.00	10 000.00		11 000.00	
FIDE/ECU Delegationen			600.00		600.00		600.00	
Andere Beiträge	591.80		500.00		500.00		500.00	
Abschreibungen Spielmaterial	2 500.00		1 000.00		1 000.00		500.00	
Verschiedenes			500.00				500.00	
Beitrag Verfügung ZV	1 000.00		3 700.00		3 700.00		3 700.00	
Steuern	1 500.00		300.00		300.00		100.00	
Mahngebühren								500.00
Ausserord. Aufwand		660.00					500.00	
Ausserord. Ertrag	57 331.05							
Diverses	82 769.27	5 981.53	24 800.00	5 000.00	22 500.00	5 500.00	23 100.00	5 500.00



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
G JAHRESBEITRÄGE								
Sektionsbeiträge		410 216.00		478 000.00		498 000.00		408 500.00
Einzelmitglieder		12 284.00		16 200.00		12 000.00		10 000.00
Spieler-Lizenzen		101 035.00						95 000.00
Führungsliste Wertung		23 973.00		27 000.00		23 000.00		23 000.00
Beitrag Swiss Olympic		28 156.00		28 000.00		28 000.00		15 000.00
Gömer								2 000.00
Sponsoren		40.15				10 500.00		25 000.00
Förderbeitrag Jugendschachstiftung						10 000.00		10 000.00
Beiträge		575 704.15		549 200.00		561 500.00		588 500.00



	Rechnung 2016		Budget 2016		Budget 2017		Budget 2018 prov.	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ZUSAMMENZUG								
A Spielbetrieb	334 649.71	97 253.00	381 800.00	97 000.00	396 590.00	84 000.00	405 100.00	86 000.00
A1 Nationale Veranstaltungen	49 151.80	89 785.00	45 350.00	87 000.00	37 950.00	84 000.00	39 000.00	86 000.00
A2 Marketing	9 854.40		11 650.00		9 000.00		14 000.00	
A3 Kader	112 783.99		116 000.00		118 000.00		132 000.00	
A4 Jugendschach	117 626.87	7 468.00	128 500.00	10 000.00	142 000.00		137 000.00	
A5 Ausbildung	45 232.65		78 800.00		89 640.00		83 100.00	
B Information und Kommunikation	152 675.70	18 790.00	152 850.00	15 550.00	127 050.00	12 500.00	118 250.00	12 500.00
B1 Ressort	2 974.90		3 550.00		4 550.00		4 550.00	
B2 Verbandsorgan	126 005.80	17 690.00	124 500.00	15 050.00	91 500.00	12 000.00	89 500.00	12 000.00
B3 Homepage	23 695.00	1 100.00	24 800.00	500.00	31 000.00	500.00	24 200.00	500.00
C Administration und Finanzen	37 551.65		32 800.00		35 600.00		50 900.00	
D Geschäftsstelle	54 716.25		59 000.00		60 000.00		59 400.00	
E Diverses	82 759.27	5 981.53	24 800.00	5 000.00	22 500.00	5 500.00	23 100.00	5 500.00
F Führungsorgane	29 605.32		17 000.00		38 600.00		33 600.00	
G Jahresbeiträge		575 704.15		549 200.00		581 500.00		588 500.00
H Ertragsüberschuss	5 770.78				3 160.00		2 150.00	
Aufwandüberschuss								
Zusammenzug	697 728.68	697 728.68	666 750.00	666 750.00	683 500.00	683 500.00	692 500.00	692 500.00



ERWEITERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES NACH SWISS SPORT GAAP

Swiss Olympic Association verlangt von allen Mitgliedern, den Jahresabschluss nach detaillierten einheitlichen Darstellungs- und Bewertungskriterien zu erstellen und hat dafür den Rechnungslegungsstandard „**Swiss Sport GAAP**“ entwickelt. Wir haben uns intensiv mit dem Standard befasst und sehr viele Elemente bereits umgesetzt. Doch mit der heutigen Finanz-Software ist eine komplette Implementierung nicht möglich. Wir wollen pragmatisch vorgehen und bereits in der Jahresrechnung 2016 alle Anforderungen umsetzen, die mit vernünftigen Aufwand realisierbar sind. Die noch fehlenden Kriterien wollen wir wenn möglich mit der neuen Buchhaltungslösung einführen.

Der Jahresabschluss nach Swiss Sport GAAP beinhaltet zur Bilanz und Erfolgsrechnung, wie wir sie kennen, zusätzlich folgende Dokumente:

- Geldflussrechnung
- Rechnung über die Veränderung des Fonds- und Organisationskapitals
- Anhang
- Leistungsbericht

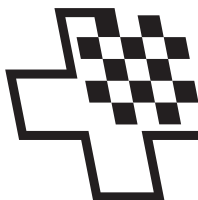
Diese Dokumente werden auf der Homepage im Register „Schachbund / Delegiertenversammlung“ abgelegt.

Wenn der SSB für grössere Projekte oder Veranstaltungen Finanzmittel ausscheiden will, so können zweckgebundene Fonds gebildet und auch wieder aufgelöst werden, die folgenden Bedingungen sind jeweils einzuhalten:

- Zur Bildung eines Fonds ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- Für jeden zweckgebundenen Fonds hat der Verband ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten.
- Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Fonds sind als zweckgebundene Anlagen separat auszuweisen.
- Zur Auflösung eines Fonds ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- Die Vorschriften zur Darstellung der Fondsrechnungen sind einzuhalten.

Bereits seit vielen Jahren kennen wir den Fonds Mitropa Cup. Im Jahresabschluss 2016 hat der ZV zwei neue Fonds gebildet, den Fonds „Breitenschach“ und den Fonds „Optimierung“ administrativer Prozesse im Finanzbereich“, um für die dringendsten Aufgaben Mittel zu reservieren und Projekte zeitnah umsetzen zu können.

Gemäss Anforderungen von Swiss Sport GAAP bitten wir die DV um Zustimmung zur Bildung der neuen Fonds und um Abnahme der drei Fonds-Reglemente.



REGLEMENT

FONDS “ MITROPA-CUP, SCHWEIZERISCHER SCHACHBUND ”

1. Einleitung

Beim Mitropa-Cup handelt es sich um ein Mannschaftsturnier zwischen zehn mitteleuropäischen Föderationen. Am Start sind jeweils je eine Damen- und Herrenmannschaft, bestehend aus je vier Brettern und einem Ersatzbrett.

Alle zehn Jahre ist jeder der beteiligten Verbände verpflichtet, das Turnier zu organisieren.

Reisekosten und ein Pauschalbetrag für die Unterkunftskosten gehen zu Lasten der Teilnehmer; der Organisator stellt die Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt den Anteil der Unterkunftskosten, soweit diese nicht durch die Pauschalbeträge gedeckt sind.

Bei einer Austragung in der Schweiz ist mit Kosten von gegen 80'000 Franken zu rechnen.

2. Name und Zweck

Der Fonds „Mitropa-Cup“ bezweckt die Sicherstellung der anfallenden Kosten bei der alle zehn Jahre stattfindenden Austragung in der Schweiz.

3. Fondsvermögen und Äufnung

Der Fonds wird durch jährliche Einlagen geäufnet. Die jährlichen Einlagen sollen so gewählt werden, dass im Austragungsjahr keine Mehrkosten anfallen.

4. Anlage und Verwaltung

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen des Verbandsvermögens des Schweizerischen Schachbundes gemäss den Vorgaben durch den Zentralvorstand.

5. Verwendung, Verfügungsberechtigung und Auflösung

Der Fonds dient ausschliesslich der Austragung des Mitropa-Cups in der Schweiz. Die Kompetenz zur Entnahme der Mittel aus dem Fonds liegt beim Zentralvorstand des Schweizerischen Schachbundes.

Eine Auflösung des Fonds kann nur durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes beschlossen werden.

6. Revision

Die Revision des Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes durch die Revisionsstelle und ist somit Bestandteil der Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes.

7. Änderungen des Reglements

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes.

Ittigen, 17. Juni 2017

Schweizerischer Schachbund

Peter A. Wyss
Zentralpräsident

Walter Bichsel
Ressort Spitzensport



REGLEMENT

FONDS „OPTIMIERUNG ADMINISTRATIVER PROZESSE IM FINANZBEREICH“

1. Einleitung

Im Rahmen der Professionalisierung der administrativen Prozesse des Schweizer Schachbundes ist es notwendig, die sehr alten Datenbanken und Software-Insellösungen mit komplizierten Schnittstellen innerhalb des Ressorts „Finanzen und Administration“ durch moderne, webbasierte Programme zu ersetzen, die ein effizientes Arbeiten ermöglichen und in denen auch neue Anforderungen flexibel implementiert werden können.

2. Name und Zweck

Der Fonds „**Optimierung administrativer Prozesse im Finanzbereich**“ bezweckt die Sicherstellung der finanziellen Mittel für die notwendigen einmaligen und wiederkehrenden Investitionen in Prozesse und Abläufe innerhalb des Ressorts „Finanzen und Administration“ und die dazu notwendigen IT-Tools.

3. Fondsvermögen und Äufnung

Der Fonds wird nach Möglichkeit über die Erfolgsrechnung selbst finanziert oder durch zweckgebundene Unterstützungsbeiträge Dritter geäufnet.

4. Anlage und Verwaltung

Die Anlage des Fondsvermögens erfolgt im Rahmen des Verbandsvermögens des Schweizerischen Schachbundes gemäss den Vorgaben durch den Zentralvorstand.

5. Verwendung, Verfügungsberechtigung und Auflösung

Der Fonds dient ausschliesslich zur Finanzierung der Umsetzung von Massnahmen zur Optimierung administrativer Prozesse im Finanzbereich. Die Kompetenz zur Entnahme der Mittel aus dem Fonds liegt beim Zentralvorstand des Schweizerischen Schachbundes. Eine Auflösung des Fonds kann nur durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes beschlossen werden.

6. Revision

Die Revision des Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes durch die Revisionsstelle und ist somit in die Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes integriert.

7. Änderungen des Reglements

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes.

Ittigen, 17. Juni 2017

Schweizerischer Schachbund

Peter A. Wyss
Zentralpräsident

Jana Seps
Ressort Finanzen und Administration



REGLEMENT

FONDS „BREITENSCHACH, SCHWEIZERISCHER SCHACHBUND“

1. Einleitung

Unter dem Begriff „Breitenschach“ verstehen wir alle Schachinteressierten in der Schweiz, die nicht in einem Schachverein Mitglied sind, sowie Klubmitglieder, die nicht oder wenig aktiv Schach spielen. Der Schweizerische Schachbund setzt sich zum Ziel, einerseits die Schachinteressierten über verschiedene Medien zum Thema Schach zu informieren und andererseits die Klubs bei der Mitgliedergewinnung und Aktivierung der inaktiveren Mitglieder zu unterstützen.

2. Name und Zweck

Der Fonds „Breitenschach“ bezweckt die Sicherstellung der anfallenden Investitionen in den Bereichen Homepage, Social Media und weiterer Massnahmen.

3. Fondsvermögen und Äufnung

Der Fonds wird nach Möglichkeit über die Erfolgsrechnung selbst finanziert oder durch zweckgebundene Unterstützungsbeiträge Dritter geäufnet.

4. Anlage und Verwaltung

Die Anlage des Fondvermögens erfolgt im Rahmen des Verbandsvermögens des Schweizerischen Schachbundes gemäss den Vorgaben durch den Zentralvorstand.

5. Verwendung, Verfügungsberechtigung und Auflösung

Der Fonds dient ausschliesslich zur Finanzierung der Umsetzung von Massnahmen im Bereich Breitenschach. Die Kompetenz zur Entnahme der Mittel aus dem Fonds liegt beim Zentralvorstand des Schweizerischen Schachbundes. Eine Auflösung des Fonds kann nur durch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes beschlossen werden.

6. Revision

Die Revision des Fonds erfolgt gleichzeitig mit der Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes durch die Revisionsstelle und ist somit Bestandteil der Jahresrechnung des Schweizerischen Schachbundes.

7. Änderungen des Reglements

Über Änderungen dieses Reglements entscheidet die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes.

Ittigen, 17. Juni 2017

Schweizerischer Schachbund

Peter A. Wyss
Zentralpräsident

Christine Zoppas
Ressort Nachwuchs



ANTRAG DES ZV ZUR ÄNDERUNG DES SMM/SGM REGLEMENTS

Ausgangslage

SMM und SGM sind punkto Anzahl Mannschaften pro Liga pyramidenförmig aufgestellt. In der obersten Liga gibt es am wenigsten Mannschaften und in der untersten Liga am meisten. Aufgrund der starken Schwankungen der Anzahl teilnehmender Mannschaften kann dieses Pyramidenprinzip zwischen den untersten Ligen nicht gewährleistet werden.

Der Delegiertenversammlung wird beantragt, das SMM/SGM-Reglement im 3. Teil in den Kapiteln 2. Aufstieg und 3. Abstieg so anzupassen, dass die Regelung, welche bisher nur für die SGM gilt, nun auch für die SMM zur Geltung kommt. (Verschiebung der SGM-Regelung in die gemeinsamen Bestimmungen)

Art. 33 Aufstieg in der SGM (*Änderungen kursiv und durchgestrichen*)

¹ In der 2. Bundesliga tragen die Erstklassierten der beiden Zonen ein Aufstiegsspiel aus.

² In der 1. Regionalliga tragen die Erstklassierten der Zonen A und B sowie der Zonen C und D je ein Aufstiegsspiel aus.

³ ~~Die Aufstiegsmodalitäten für die Zonensieger der 2. und 3. Regionalliga werden von der TK bestimmt.~~

Art. 34 Gemeinsame Bestimmungen (*Ergänzungen kursiv und unterstrichen*)

¹ Wird infolge der Zulassungsbeschränkung für Mannschaften der oberen Ligen (Artikel 4 Absätze 3 und 4) ein Platz im Aufstiegsspiel frei, so fällt er der nächstklassierten Mannschaft zu.

² Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsspiel, so fällt es der nächstklassierten Mannschaft zu.

³ Für die Aufstiegsspiele gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Stichkämpfe.

⁴ Aufstiegsmodalitäten für die unterste und zweitunterste Liga (SMM) bzw. Regionalliga (SGM) werden durch die TK festgelegt.

Art. 35 Abstieg (*Ergänzungen kursiv und unterstrichen*)

¹ In der SGM steigt die letztklassierte Mannschaft einer Zone ab; in der SMM steigen die beiden letztklassierten Mannschaften einer Gruppe ab.

² Abstiegsmodalitäten von der zweituntersten zur untersten Liga (SMM) bzw. Regionalliga (SGM) werden durch die TK festgelegt.

³ Zieht sich eine Mannschaft vor Beginn der 1. Runde zurück, steigt am Ende der Saison auch in der SMM nur die letztklassierte Mannschaft ab; in der SGM steigt die letztklassierte Mannschaft gleichwohl ab.

⁴ In der untersten Liga (4. Liga, 3. Regionalliga) gibt es keine Absteiger.

⁵ Wird bei andern Konstellationen ein Platz frei, entscheidet die TK auf Antrag der Turnierleitung.

Statutenüberarbeitung SSB (Version März 2017)

Art. Nr. alt	Text aktuell <i>rot</i> : streichen	Art. Nr. neu	Text neu <i>grün</i> : zusätzlich oder geändert	Bemerkungen
	Präambel			
	<p>In der Absicht, gemeinsam und mit vereinten Mitteln und Kräften dem Wohle des Schachspiels und Schachsports in der Schweiz förderlich zu sein und die jeweiligen Traditionen zu achten, zu wahren und weiterzupflegen, haben sich am 17. Juni 1995 der Schweizerische Arbeiter-Schachbund (SASB) und der Schweizerische Schachverband (SSV) zu einem gemeinsamen Schweizerischen Schachbund zusammengeschlossen. Die Mitgliederversammlungen der beiden Verbände haben durch den Beschluss der Fusion dem Willen Ausdruck verliehen, in Zukunft vereint einen gemeinsamen Weg zu gehen und die Mitgliederversammlung des gemeinsamen Verbandes hat daraufhin die nachfolgenden Statuten erlassen.</p>		<p><i>Als Fussnote: Die Statuten werden geschlechtsneutral abgefasst, in der Meinung, dass mit den männlichen Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter gemeint und mit einbezogen sind.</i></p>	<p>Präambel und Schlussformulierung enthalten noch Aussagen zur Fusion der Verbände. Diese ist vor mehr als 20 Jahren geschehen und gehört in die Geschichtsbücher, nicht in die Statuten.</p>
	I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes			
1	<p>Der Schweizerische Schachbund (SSB) – Fédération suisse des échecs (FSE) – Federazione Scacchistica Svizzera (FSS) – Federazione Svizzera da schah (FSS) – Swiss Chess Federation (SCF) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle oder, wenn keine Geschäftsstelle besteht, am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten. Die Statuten werden geschlechtsneutral abgefasst, in der Meinung, dass mit den männlichen Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter gemeint und mit einbezogen sind.</p>	1	<p>I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes</p> <p>Der Schweizerische Schachbund (SSB) – Fédération suisse des échecs (FSE) – Federazione Scacchistica Svizzera (FSS) – Federazione svizra da schah (FSS) – Swiss Chess Federation (SCF) ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.</p> <p><i>Das Geschäftsjahr des SSB entspricht dem Kalenderjahr.</i></p>	<p>Die Geschäftsstelle ist seit über 10 Jahren ein Fakt und wird voraussichtlich auch bleiben. Daher wird unnötiges gestrichen. Wenn die Geschäftsstelle wieder abgeschrieben würde, so könnte man das immer noch wieder anfügen.</p> <p>Aus Artikel 6 (alt) übernommen</p>

<p>2</p> <p>Der SSB bezweckt den Zusammenschluss der Schachspieler der Schweiz zur gemeinsamen Pflege, Hebung und Verbreitung des Schachs. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung angeschlossener Sektionen und Förderung der Gründung neuer Vereine • Spielerische und organisatorische Schulung der Mitglieder des SSB • Förderung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit jener Vereins- und Einzelmitglieder, die den Schachsport wettkämpfmässig betreiben • Förderung körperlich behinderter Vereins- und Einzelmitglieder • Veranstaltung und Förderung von regionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschafts-Schachturnieren • Förderung von Fernsehach und Problemschach sowie von Studien- und Lösungswettbewerben • Förderung des Jugendschachs; Gründung und Ausbau von Schüler- und Jugendgruppen • Förderung und Ausbau des Damenschachs • Förderung der Medienpräsenz des Schachsports und Herausgabe einer Schachzeitung als Verbandsorgan 	<p>2</p> <p>Der SSB bezweckt die Förderung des Schachsports in der Schweiz. Dies ist gemäss den Strategien und Planungsvorgaben der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes umzusetzen. Der Schachsport ist Teil der Gesellschaft. Der SSB hat einen Code of Conduct (CoC), Alle Funktionäre und Mitarbeiter des SSB, welche von der DV oder vom ZV oder durch die ZV Ressorts ernannt, gewählt oder angestellt werden, sind verpflichtet, diesen CoC zu kennen, zu beachten und zu befolgen. Der ZV ist für die Ausarbeitung des CoC und dessen Veröffentlichung verantwortlich.</p>	<p>Die explizite Aufzählung der Aktivitäten des SSB lässt die Interpretation zu, dass diese Liste abschliessend oder unveränderlich ist. Zudem kann Reihenfolge und Anzahl von Punkten eine Priorisierung implizieren, die nicht gegeben ist.</p> <p>CoC ist Auflage von Swiss Olympic.</p> <p>Anmerkung: Der CoC ist für Sektionsfunktionäre nicht verbindlich. Der SSB empfiehlt den Sektionsfunktionären den CoC. Dies gehört jedoch nicht in die Statuten.</p>
<p>3a</p> <p>Der SSB ist Mitglied der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) und betrachtet als seine Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktive Mitarbeit in der Tätigkeit und beim Ausbau von Swiss Olympic • Förderung des Spitzen- und Breitensportes in der Schweiz • kooperative Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, wo dies sinnvoll scheint <p>Als Mitglied von Swiss Olympic unterstehen der SSB und dessen Mitglieder den Dopingbestimmungen von Swiss Olympic. Der Zentralvorstand erlässt alle mit diesen Vorschriften zusammenhängenden Bestimmungen und Reglemente und passt in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic bestehende Reglemente an. Er schafft die notwendigen Ausführungsbestimmungen für die dem SSB unterstellten Turniere, insbesondere für die SMM und die SEM, und die für die Umsetzung dieser Bestimmungen notwendigen Strukturen und Sanktionen.</p>	<p>3</p> <p>Der SSB ist Mitglied der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic). Der SSB anerkennt dabei die Regelungen von Swiss Olympic. Insbesondere setzt der SSB die Dopingbestimmungen, die Ethikcharta und den Code of Conduct um.</p>	<p>Vereinfachung.</p>

3b	Der SSB ist Mitglied der Fédération Internationale des Echecs (FIDE) und betrachtet als seine Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung von Länderwettkämpfen • Entsendung von schweizerischen Vertretern an internationale Turniere und andere Schachveranstaltungen • Aktive Mitarbeit in der Tätigkeit und beim Ausbau der FIDE 	4	Der SSB ist Mitglied der Fédération Internationale des Echecs (FIDE) und der European Chess Union (ECU) . Der SSB anerkennt dabei die Regelungen der FIDE und der ECU und setzt diese um. Der SSB kann Mitglied weiterer nationaler und internationaler Sportverbände sein.	Vereinfachung und Zusammenfassung der Artikel 3b und 4 (alt)
4	Der SSB kann Mitglied weiterer nationaler und internationaler Sportverbände sein.			In Artikel 4 (neu) verschoben
5	Die Bekanntmachungen des SSB erfolgen in der Regel im Verbandsorgan oder in anderer geeigneter Form gemäss Beschluss des Zentralvorstandes.			zu operativ daher weggelassen ist in der Geschäftsordnung zu regeln
6	Das Geschäftsjahr des SSB ist das Kalenderjahr.			Verschoben nach Artikel 1 (neu)
			II. Mitgliedschaft	
			A Allgemeines	
7	Der SSB besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schachvereinen sowie schweizerischen Schachvereinen im Ausland als Sektionen. • Personen aller Länder als Einzelmitglieder. • Ehrenmitgliedern. • Regionalverbänden und Turnierorganisationen. 	5	Der SSB besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Schachvereinen • Ehrenmitgliedern • Personen aller Länder als Einzelmitglieder • Regionalverbänden und Turnierorganisationen Vereine in Liechtenstein sind den Schweizer Vereinen gleichgestellt. SSB-Mitglieder mit FIDE-Föderation SUI und LIE haben grundsätzlich die gleichen Rechte. -Ausnahmen (zum Beispiel Titelberechtigung bei Schweizer Meisterschaften) bestimmen die entsprechenden Reglemente.	„sowie schweizerischen Schachvereinen“ im Ausland als Sektionen“ (gelöscht da nie eingetreten).
8	Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des SSB. Sie verpflichten sich, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss verfügt wird, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen.	6	Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des SSB. Sie verpflichten sich, bis zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt oder der Ausschluss verfügt wird, sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachzukommen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der betreffenden Sektionen oder Einzelmitglieder, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SSB.	Vereinfacht die Handhabung. Die Gleichstellung ist der Regelfall der nicht mehr erwähnt werden muss. Wo Ausnahmen begründet sind, müssen sie erwähnt werden
				Übernommen aus Artikel 17 (alt)

9	<p>B Sektionen</p> <p>Schwervereine können dem SSB als Sektion beitreten, indem sie dem Zentralpräsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vollständige Mitgliederliste im Doppel • Die Liste der Vorstandsmitglieder im Doppel • Zwei Exemplare der Sektionsstatuten, die mit den Statuten des SSB in Einklang stehen müssen • Angaben von Spiellokal und Spieltag <p>Der ZV entscheidet in seiner nächsten Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg über die Aufnahme. Mit der Aufnahme werden alle Mitglieder der Sektion – mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder – zugleich Mitglieder des SSB.</p> <p>Lehnt der ZV die Aufnahme ab, kann die betreffende Sektion innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses beim Zentralpräsidenten zuhanden der DV Rekurs einlegen.</p>	7	<p>B Sektionen</p> <p>Schwervereine können dem SSB als Sektion beitreten, indem sie beim Zentralpräsidenten ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vollständige Mitgliederliste • die Liste der Vorstandsmitglieder • die Vereinsstatuten, die den Anforderungen gemäss Statuten des SSB genügen müssen • Angaben von Spiellokal und Spieltag. <p>Der ZV entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme werden alle Mitglieder der Sektion – mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder – zugleich Mitglieder des SSB.</p> <p>Lehnt der ZV die Aufnahme ab, kann der Antragsteller innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses beim Zentralpräsidenten zuhanden der DV Rekurs einlegen.</p>	Anpassung an aktuelle Situation und aktuelle Kommunikationsmöglichkeiten Bessere Formulierung
10	<p>Die Sektionen sind im Rahmen der vorliegenden Statuten selbständig.</p> <p>Die Mitglieder einer Sektion, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder, sind zugleich Mitglied des SSB.</p>			unnötig oder anderweitig schon erwähnt
11	<p>An den Zentralpräsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen der Sektionsstatuten <p>An die Mitgliederverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Abgänge während des Jahres laufend mit dem offiziellen Mitgliederbeleg. <p>Bei Neuanmeldungen müssen die Mitgliederbelege vollständig ausgefüllt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis Ende Februar: Änderungen der zugestellten Mitgliederlisten • Die Vorstandsmitglieder: Präsident, Kassier, Spielleiter, und Jugendschachleiter, 	8	<p>Die Sektionen sind zu folgenden Meldungen verpflichtet:</p> <p>An die Geschäftsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen der Statuten <p>An die Mitgliederverwaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Abgänge während des Jahres laufend • Änderungen der zugestellten Mitgliederlisten • Änderungen bei den Funktionen: Präsident, Kassier, Jugendschachleiter, Mitgliederverwalter und Rechnungsempfänger <p>Die Mitglieder einer Sektion, mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder, sowie die Funktionäre müssen zugleich Mitglied des SSB sein.</p>	Anpassung an Ist-Zustand
12	<p>Austrittserklärungen von Sektionen sind an den Zentralpräsidenten zu richten.</p> <p>Der Beitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.</p> <p>C Einzelmitglieder</p>	9	<p>Austrittserklärungen von Sektionen sind an den Zentralpräsidenten zu richten.</p> <p>Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.</p> <p>C Einzelmitglieder</p>	aus dem ehemaligen Artikel 10 übernommen und präzisiert Unnötiges weggelassen

13	Einzelpersonen, welche keiner Sektion des SSB angehören, können dem SSB als Einzelmitglied beitreten. Einzelmitglieder melden sich bei der Mitgliederverwaltung schriftlich an und ab. Für die Anmeldung ist ein vollständig ausgefüllter Mitgliederbeleg einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jeweils zu entrichten.	10	Einzelpersonen, welche keiner Sektion des SSB angehören, können dem SSB als Einzelmitglied beitreten. Einzelmitglieder melden sich bei der Mitgliederverwaltung schriftlich an und ab. Der ZV entscheidet über die Aufnahme. Ein Rekurs gegen einen negativen Entscheid ist nicht möglich. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten.	Vereinfachung, Entlastung DV
14	D Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern des SSB können auf Vorschlag des Zentralvorstandes oder einer Sektion durch die Delegiertenversammlung Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um das Gedeihen des SSB oder um das Schachspiel im allgemeinen oder um das Ansehen der Schweiz auf dem Gebiet des Schachsportes hervorragende Verdienste erworben haben.	11	D Ehrenmitglieder Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes oder einer Sektion Personen des In- und Auslandes, die sich um das Gedeihen des SSB oder um das Schachspiel im Allgemeinen oder um das Ansehen der Schweiz auf dem Gebiet des Schachsportes hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.	Bessere Formulierung (inhaltlich identisch)
14a	E Regionalverbände und Turnierorganisationen Regionalverbände, deren Mitglieder aus Sektionen und anderen Schachvereinen bestehen, können dem SSB als Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Der SSB fördert die Zusammenarbeit mit und zwischen den Regionalverbänden und koordiniert deren Auftreten gegenüber Behörden und Dritten. Das Aufnahmeverfahren für Regionalverbände sowie das Sanktions- und Ausschlussverfahren richten sich nach den Bestimmungen, die für die Sektionen gelten.	12	E Regionalverbände und Turnierorganisationen 1 Regionalverbände, deren Mitglieder aus Sektionen und anderen Schachvereinen bestehen, können dem SSB als Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Die Verfahrensprozesse zu Aufnahmen, Sanktionen und Ausschlüssen von Regionalverbänden richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen für Sektionen. 2 Turnierorganisationen können dem SSB ohne Stimmrecht beitreten.	Weggelassen, was implizit in Artikel 2 (neu) steht Bessere Formulierung (inhaltlich identisch)
14b	Turnierorganisationen werden Regionalverbänden gleichgestellt.			Von Artikel 14b (alt) übernommen und klarer formuliert Nach Artikel 12 (neu) verschoben
	F Sanktionen und Ausschluss		F Ausschluss und Sanktionen	(Richtige Reihenfolge)

15	<p>Sektionen und Einzelmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSB nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand aus dem SSB ausgeschlossen werden. Der vom Ausschluss betroffene Verein kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides beim Zentralpräsidenten zuhänden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Gegen Sektionen, die ihrer Meldepflicht nicht vollumfänglich und wahrheitsgetreu nachkommen, können allfällige Sanktionen durch den Zentralvorstand verhängt werden, welche bis zum Ausschluss von Turnieren oder aus dem Verband gehen können.</p>	<p>Sektionen und Einzelmitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem SSB nicht nachkommen, können durch den Zentralvorstand aus dem SSB ausgeschlossen werden. Die vom Ausschluss betroffene Sektion kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides beim Zentralpräsidenten zuhänden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Einzelmitglieder haben kein Rekursrecht.</p>	<p>Trennung von Ausschluss und Sanktionen sowie bessere Formulierung Dieser Artikel behandelt nur noch das Thema Ausschluss</p>
16	<p>Sektionen, einzelne Mitglieder einer Sektion und Einzelmitglieder, die durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des SSB schädigen, können durch den ZV gerügt oder auf Antrag des ZV durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem SSB ausgeschlossen werden.</p>	<p>Sektionen, einzelne Mitglieder einer Sektion und Einzelmitglieder, die ihren Pflichten gegenüber dem SSB nicht nachkommen oder durch unkorrektes Verhalten das Ansehen des SSB schädigen, können durch den ZV sanktioniert werden.</p>	<p>Trennung von Ausschluss und Sanktionen sowie bessere Formulierung Dieser Artikel behandelt nur noch das Thema Sanktionen</p>
17	<p>Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte der betreffenden Sektionen oder Einzelmitglieder, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SSB.</p>	<p>Verschieben nach Artikel 6 (neu)</p>	
18	<p>III. Organe A die Delegiertenversammlung (DV), als oberstes Organ des SSB B der Zentralvorstand (ZV) C die Geschäftsstelle D die Kommissionen E die Revisionsstelle (RS) F das Verbandschiedsgericht (VSG)</p>	<p>III. Organe Die Organe des SSB sind: - die Delegiertenversammlung (DV) als oberstes Organ des SSB - der Zentralvorstand (ZV) - die Geschäftsstelle - die Fachstellen - die Kommissionen - die Revisionsstelle (RS) - das Verbandschiedsgericht (VSG)</p>	<p>Anpassung an aktuelle Situation</p>
19	<p>Die Mitglieder des ZV, der RS und des VSG müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Mindestens drei Viertel der Mitglieder des ZV müssen Schweizer Bürger sein. Die Mitglieder des VSG dürfen weder dem ZV noch der Kommission für Turniere angehören.</p>	<p>Nicht mehr zeitgemäss oder verschoben (VSG)</p>	
	<p>A Delegiertenversammlung (DV)</p>	<p>A Delegiertenversammlung (DV)</p>	

20	<p>Die ordentliche DV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.</p> <p>Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen auf Verlangen des Zentralpräsidenten, oder der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Fünftel der Sektionen unter Bekanntgabe bestimmter Anträge.</p> <p>Die DV wird vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichtentscheid. Der ZV wohnt der DV bei. Die Mitglieder des ZV sind an der DV nicht stimmberechtigt.</p>	16	<p>Die ordentliche DV findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.</p> <p>Die DV wird vom Zentralpräsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichtentscheid. Die Mitglieder des ZV sind an der DV nicht stimmberechtigt und dürfen keine Sektionen vertreten.</p> <p>Eine ausserordentliche DV ist auf Verlangen des Zentralpräsidenten, der Mehrheit des ZV oder von wenigstens einem Fünftel der Sektionen unter Bekanntgabe der Anträge einzuberufen.</p>	Bessere Formulierung inhaltlich identisch
21	<p>Das Datum der ordentlichen DV muss mindestens drei Monate vorher in der Schweizerischen Schachzeitung unter Angabe der Frist zur Einreichung von Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann diese Frist zur Bekanntgabe des Datums der DV ausnahmsweise bis höchstens auf einen Monat verkürzt und die Form der Bekanntgabe den Umständen angepasst werden.</p>	17	<p>Das Datum der ordentlichen DV muss mindestens drei Monate vorher in der Schweizerischen Schachzeitung oder auf der Homepage unter Angabe der Frist zur Einreichung von Anträgen bekannt gegeben werden.</p> <p>Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen kann diese Frist zur Bekanntgabe des Datums der DV bis auf einen Monat verkürzt werden.</p>	<p>Anpassung an aktuelle Situation</p> <p>Berücksichtigung der neuen Medien</p> <p>Anmerkung: Wird in beiden Medien publiziert. Für die Einhaltung der Frist gilt das erste.</p>
22	<p>Anträge von Sektionen, von Ehrenmitgliedern oder von einer Gruppe von mindestens fünf Einzelmitgliedern an die ordentliche DV sind dem Zentralpräsidenten mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Sitz des SSB einzureichen. Es sind nur solche Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. Eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig.</p>	18	<p>Anträge von Sektionen, von Ehrenmitgliedern oder von einer Gruppe von mindestens fünf Einzelmitgliedern an die ordentliche DV sind dem Zentralpräsidenten mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Es sind nur Anträge zulässig, die in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen. Eine kurze schriftliche Begründung ist zulässig.</p> <p>Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden. Ausgenommen sind Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften.</p>	Präzisierung

23	Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen. Die Unterlagen mit den Jahresberichten des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers, der Revisoren, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die restlichen Jahresberichte sowie die Anträge sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereit zu stellen. Einzelmitglieder haben die Möglichkeit, die Unterlagen nach Publikation der Traktandenliste beim Zentralsekretär anzufordern. Über nicht rechtzeitig bekannt gegebene Anträge darf nicht endgültig entschieden werden.	Allgemeinere Formulierung Weggelassen, da inzwischen jeder irgendwie Zugang zum Internet und somit zur Downloadseite des SSB hat.
24	Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt: • 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder • 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder • 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder • 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder • 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder • 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder • 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder, usw. Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion ist die Mitgliederzahl. die Zahl der für das laufende Jahr bezahlten Zentralbeiträge.	Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt: • 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder • 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder • 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder • 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder • 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder • 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder • 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder, usw. Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion sind ihre als Hauptsektion gemeldeten Mitglieder per Ende April. Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.
25	Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren. Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.	Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren. Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
26	Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 24 ermittelt wird.	Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 20 ermittelt wird.
19	Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen. Die Unterlagen mit den Jahresberichten des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers, der Revisoren, dem Bericht der Revisoren, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Diese sowie weitere Unterlagen sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereitzustellen	Die Traktandenliste der DV ist mindestens einen Monat vor dem Tag der DV zu veröffentlichen. Die Unterlagen mit den Jahresberichten des Zentralpräsidenten und des Zentralkassiers, der Revisoren, dem Bericht der Revisoren, dem Budget und den Anträgen sind den Sektionen und Ehrenmitgliedern mindestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Diese sowie weitere Unterlagen sind mindestens einen Monat vor der Versammlung auf der Homepage zum Download bereitzustellen
20	Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt: • 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder • 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder • 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder • 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder • 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder • 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder • 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder, usw. Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion sind ihre als Hauptsektion gemeldeten Mitglieder per Ende April. Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.	Die Stimmenzahl der Sektionen an der DV wird durch folgende Skala festgelegt: • 1 Stimme auf 1 – 20 Mitglieder • 2 Stimmen auf 21 – 50 Mitglieder • 3 Stimmen auf 51 – 80 Mitglieder • 4 Stimmen auf 81 – 110 Mitglieder • 5 Stimmen auf 111 – 140 Mitglieder • 6 Stimmen auf 141 – 170 Mitglieder • 7 Stimmen auf 171 – 200 Mitglieder, usw. Massgebend für die Berechnung der Stimmenzahl einer Sektion sind ihre als Hauptsektion gemeldeten Mitglieder per Ende April. Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.
21	Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren. Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.	Jeder Delegierte muss sich als Vertreter seiner Sektion legitimieren. Jede Sektion kann sich durch eine andere, von ihr bestimmte Sektion mittels einer schriftlichen Vollmacht, die dem Leiter der DV zu überreichen ist, vertreten lassen. Eine Sektion darf nicht mehr als eine andere Sektion vertreten. Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
22	Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 24 ermittelt wird.	Die an einer DV anwesenden Einzelmitglieder ernennen einen oder mehrere Delegierte, deren Stimmenzahl gemäss der Skala in Art. 20 ermittelt wird.

27	<p>Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.</p> <p>Der DV obliegende folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten DV • Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG, der Jahresrechnung und des Berichtes der RS • Beschlussfassung über die Anträge der RS und Entlastung des ZV • Genehmigung des Jahresbudgets • Festsetzung der Jahresbeiträge • Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV • Wahl der Mitglieder der RS • Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern sowie gegen die Nichtaufnahme von Sektionen <p>Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle <p>• Anträge des ZV</p> <p>• Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder</p> <p>• Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung des VSG • Änderung der Statuten <p>Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und der nächsten DV Bericht abzulegen.</p>	23	<p>Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.</p> <p>Der DV obliegende folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten DV • Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG • Entgegennahme des Berichtes der RS • Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des ZV • Festsetzung der Jahresbeiträge • Festsetzung der Lizenzbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV • Wahl der Mitglieder der RS • Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG • Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Behandlung von Rekursen • Beschlussfassung über die Anträge des ZV • Beschlussfassung über die Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder • Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten • Beschlussfassung über den Entscheid zur Auflösung des SSB <p>Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und an der nächsten DV Bericht zu erstatten.</p>	<p>Korrektiere Formulierung</p> <p>neu richtige Reihenfolge</p> <p>Unnötiges weggelassen</p> <p>Korrektiere Formulierung</p> <p>Korrektiere Formulierung</p> <p>Gehört zum VSG (Gewaltentrennung)</p> <p>Bessere Formulierung</p>
28	<p>Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.</p> <p>Der DV obliegende folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten DV • Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG, der Jahresrechnung und des Berichtes der RS • Beschlussfassung über die Anträge der RS und Entlastung des ZV • Genehmigung des Jahresbudgets • Festsetzung der Jahresbeiträge • Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV • Wahl der Mitglieder der RS • Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern sowie gegen die Nichtaufnahme von Sektionen <p>Beschlussfassung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle <p>• Anträge des ZV</p> <p>• Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder</p> <p>• Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung des VSG • Änderung der Statuten <p>Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und der nächsten DV Bericht abzulegen.</p>	24	<p>Jedes Ehrenmitglied des SSB besitzt an der DV eine Stimme.</p> <p>Der DV obliegende folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten DV • Entgegennahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten, der Kommissionspräsidenten sowie des Präsidenten des VSG • Entgegennahme des Berichtes der RS • Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des ZV • Festsetzung der Jahresbeiträge • Festsetzung der Lizenzbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des ZV • Wahl der Mitglieder der RS • Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des VSG • Turnierordnungen über die Schweizerische Mannschaftsmeisterschaft und die Schweizerische Gruppenmeisterschaft • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Behandlung von Rekursen • Beschlussfassung über die Anträge des ZV • Beschlussfassung über die Anträge der Sektionen, Ehrenmitglieder und Einzelmitglieder • Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten • Beschlussfassung über den Entscheid zur Auflösung des SSB <p>Die DV kann den Zentralvorstand verpflichten, Massnahmen, die in dessen Bereich fallen, zu prüfen und an der nächsten DV Bericht zu erstatten.</p>	<p>Korrektiere Formulierung</p> <p>neu richtige Reihenfolge</p> <p>Unnötiges weggelassen</p> <p>Korrektiere Formulierung</p> <p>Korrektiere Formulierung</p> <p>Gehört zum VSG (Gewaltentrennung)</p> <p>Bessere Formulierung</p>

29	Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen, insbesondere in Art. 16, 57 und 58 der Statuten .	25	Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen, allenfalls in einem weiteren Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie die Auflösung des SSB können nur durch die DV mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.	Korrektur Formulierung, unnötiges weglassen
30	B Zentralvorstand (ZV) Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Zentralkassier und fünf, bzw. sechs weiteren Mitgliedern.	26	B Zentralvorstand (ZV) Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und mindestens sechs, maximal acht weiteren Mitgliedern.	Änderung: - Zentralkassier nicht explizit erwähnt - Bis zu total 9 ZV-Mitglieder möglich, um Aufgaben besser verteilen zu können.
31	Die Mitglieder des ZV werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des ZV darf jedoch nicht länger als drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden (sechs Jahre) Zentralpräsident sein.	27	Die Mitglieder des ZV werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des ZV darf jedoch nicht länger als während drei aufeinanderfolgenden Amtsperioden (sechs Jahre) Zentralpräsident sein.	
32	Der Zentralpräsident und der Zentralkassier werden in ihre Funktionen gewählt; im Übrigen konstituiert sich der ZV selbst. Bei der Wahl der Mitglieder des ZV ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu achten. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV mit Wirkung bis zur nächsten DV ersetzt werden. Der ZV erlässt über seine interne Organisation sowie über den Arbeitsbereich und die Obliegenheiten seiner Ausschüsse und Kommissionen ein besonderes Geschäftsreglement oder Pflichtenhefte. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen haben dem ZV periodisch über ihre Tätigkeit zu berichten.	28	Der Zentralpräsident wird in seiner Funktion gewählt; im Übrigen konstituiert sich der ZV selbst. Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom ZV mit Wirkung bis zur nächsten DV ersetzt werden. Analoges gilt für Vakanzten.	Änderungen: - Zentralkassier wird nicht explizit erwähnt. - ZV kann sich auch ergänzen Weglassen von Wünschen, die nach Möglichkeit realisiert werden aber nicht immer möglich sind. Nach Artikel 30 (neu) verschoben

33	<p>Der ZV trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei ZV-Mitgliedern einberufen. Der ZV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.</p>	<p>Von Artikel 35 (alt) übernommen und ergänzt.</p>
34	<p>Zu den Obliegenheiten des ZV gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitung des SSB und Vertretung nach aussen • Vorbereitung und Einberufung der DV; Festlegung der Traktandenliste • Ausführung der Beschlüsse der DV • Überwachung der Einhaltung der Statuten des SSB und Genehmigung der Sektionsstatuten • Aufnahme von Sektionen und Beschlussfassung über den Ausschluss gemäss Statuten • Verwaltung des Vermögens, des Archivs, der Bibliothek und des Materials des SSB • Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit • Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets • Beschlussfassung über die Durchführung der in Art. 2 und 3 erwähnten Veranstaltungen in eigener Regie oder in Verbindung mit den Sektionen und Organisatoren, welche die Durchführung übernommen haben • Festlegung von Turnierordnungen und Reglementen, soweit nicht die DV zuständig ist • Herausgabe der Schweizerischen Schachzeitung • Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen oder nicht einem anderen Organ des SSB zugewiesen sind 	<p>Neuformulierung, Weglassen von Verweisen auf explizite Aufzählungen, die durch allgemeine Formulierungen ersetzt wurden (Artikel 2 und 3 (alt))</p>
29	<p>Der ZV trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung wird durch den Zentralpräsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei ZV-Mitgliedern einberufen. Der ZV kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.</p> <p>Über jede Sitzung des ZV wird ein Beschlussprotokoll verfasst, in das auch die Beschlüsse auf dem Zirkularweg seit der letzten Sitzung aufgenommen werden.</p> <p>Der ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ZV-Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.</p>	<p>Von Artikel 32 (alt) übernommen und umformuliert</p>
30	<p>Der ZV leitet den SSB und vertritt diesen nach aussen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Durchführung der DV • Ausführung der Beschlüsse der DV • Delegation der Vertretung bei Swiss Olympic, ECU und FIDE • Verwaltung des Vermögens, des Archivs, der Bibliothek und des Materials des SSB • Jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit • Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets • Festlegung von Turnierordnungen und Reglementen soweit nicht die DV zuständig ist • Herausgabe der Schweizerischen Schachzeitung • Unterhalt der Verbands-Homepage • Errichtung und Besetzung von Stabsstellen • Führung der Geschäftsstelle und der weiteren Fachstellen • Anstellung und Führung der Mitarbeitenden • Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen oder nicht einem anderen Organ des SSB zugewiesen sind • Der ZV erlässt über seine interne Organisation sowie über den Arbeitsbereich und die Obliegenheiten seiner Ressorts, Ausschüsse und 	<p>Neuformulierung, Weglassen von Verweisen auf explizite Aufzählungen, die durch allgemeine Formulierungen ersetzt wurden (Artikel 2 und 3 (alt))</p>

35	Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.		Kommissionen ein2 besondere Geschäftsordnung oder Pflichtenhefte	nach Artikel 29 (neu) verschoben
36	Der SSB wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten bzw. des Vizepräsidenten und eines zweiten ZV-Mitgliedes. Für die laufenden Geschäfte der Zentralkasse wird dem Zentralkassier Einzelunterschrift erteilt.	31	Der SSB zeichnet rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Zentralpräsidenten bzw. des Vizepräsidenten und eines zweiten ZV-Mitgliedes.	Gestrichen. Wird in der Geschäftsordnung geregelt.
37	C Geschäftsstelle und Fachstellen Die DV kann die Errichtung einer Geschäftsstelle des SSB beschliessen. Die Geschäftsstelle wird geführt durch einen durch den ZV gewählten Geschäftsführer. Die Obliegenheiten des Geschäftsführers und die Funktion der Geschäftsstelle werden mittels spezieller Pflichtenhefte durch den ZV bestimmt. Der Geschäftsführer vom SSB angestellt oder beauftragt. Er nimmt an den Sitzungen des ZV mit Antragsrecht und beratender Stimme teil. Das Auftrags- oder Arbeitsverhältnis kann durch den ZV oder die DV beendet werden.	32	C Geschäftsstelle und Fachstellen Die Geschäftsstelle und die Fachstellen werden durch einen durch den ZV gewählten Geschäftsführer oder Fachverantwortlichen geführt. Deren Aufgaben werden mittels spezieller Pflichtenhefte durch den ZV bestimmt. Der Geschäftsführer und die Fachmitarbeiter werden vom SSB angestellt oder beauftragt. Sie können zu den Sitzungen des ZV eingeladen werden, haben Antragsrecht und beratende Stimme.	Anpassung an Ist-Zustand Neu: ZV-Sitzungen ohne Einladung der beratenden Stimmen sind möglich.
	D Kommissionen		D Kommissionen	

38	<p>Der ZV teilt die nachfolgend erwähnten Bereiche auf Kommissionen auf und veröffentlicht das Organigramm.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungssport • Förderung Spitzenspieler • Förderung talentierter Junioren • Jugendturniere • Ausbildung von Schiedsrichtern, Mannschaftsleitern und Turnierleitern • Ausbildung von Trainern und Jugendleitern • Ausbildung von Verbands- und Klubfunktionären • Verbandsturniere • Schiedsrichterwesen • Ratings (Schweizerische Führungsliste; Resultatübermittlung an FIDE) • Kontakt mit Turnierorganisatoren • Agenda und Terminkoordination • Information und Kommunikation • Information an Medien und Öffentlichkeit • Logistik Informatik • Administration und Finanzen • Mitgliederverwaltung • Materialverwaltung • Kontakt zu Swiss Olympic und anderen Sportverbänden • Werbung und Sponsoring • Publikationen des SSB • Marketing (Ziel: Verbreitung des Schachsports in der Schweiz) • Kontakt mit Sektionen und Regionalverbänden • Kontakt mit Schulen und Behörden <p>Der ZV kann Subkommissionen bilden und, sofern eine Geschäftsstelle besteht, einzelne Aufgaben der Kommissionen an die Geschäftsstelle übertragen. Den Vorsitz einer ständigen Kommission führt stets ein Mitglied des ZV. Es können auch Nichtmitglieder des ZV einer Kommission angehören oder einer Subkommission vorstehen.</p>	<p>Die vom ZV eingesetzten Kommissionen sowie wichtige Informationen zu deren Aufgaben werden auf der Homepage publiziert.</p>	Vereinfachung
33			
39	<p>Die Kommissionen unterstehen im Rahmen der ihnen durch Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte übertragenen Kompetenzen dem ZV.</p>		Unnötig, da sowieso gegeben. Braucht nicht erwähnt zu werden.
(40-44)			Weglassen, da Neunummerierung.
		E Revisionsstelle (RS)	

45	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einer Ersatzperson, welche von der DV gewählt werden . Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der RS zu ersetzen.	34	Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachkundigen Revisoren und einer Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach jeder Amtsdauer das amtsälteste Mitglied der RS zu ersetzen.	Wahlgremium ist schon in Art. 24 (neu) abgedeckt.
46	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie hat der DV über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.	35	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie hat der DV über ihren Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.	
47	F Verbandschiedsgericht (VSG) Das VSG besteht aus einem Juristen als Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsverfahren wird durch eine von der DV zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt. Das VSG beurteilt in Dreierbesetzung endgültig Rekurse gegen Entscheidungen der Turnierleiter der vom SSB organisierten, in der Geschäftsordnung des VSG bezeichneten Turniere. Es kann auch für andere, über den Rahmen einer Sektion hinausgehenden Turniere als Rekursinstanz bezeichnet werden.	36	F Verbandschiedsgericht (VSG) Das VSG besteht aus einem Juristen als Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das VSG erstellt eine Geschäftsordnung und regelt das Schiedsverfahren. Das VSG beurteilt in Dreierbesetzung endgültig Rekurse gegen Entscheidungen der Turnierleiter der vom SSB organisierten, in der Geschäftsordnung des VSG bezeichneten Turniere. Die Mitglieder des VSG dürfen weder dem ZV noch der Kommission für Turniere angehören.	Im Sinne der Gewaltentrennung . VSG-Tätigkeit soll sich auf den SSB beschränken. Im Sinne der Gewaltentrennung .
48	IV. Finanzielles Die finanziellen Mittel des SSB bestehen aus: • Jahresbeiträgen der Sektionen und Einzelmitglieder • Vermögenserträgen • Erlös aus dem Verkauf von Schachmaterial • Sponsorenbeiträgen • Donatorenbeiträgen und Schenkungen • zweckgebundenen Zuschüssen aus separaten Fonds • anderen Einnahmen	37	IV. Finanzielles Die finanziellen Mittel des SSB bestehen aus: • Jahresbeiträgen der Sektionen und Einzelmitglieder • Lizenzbeiträgen • Vermögenserträgen • Sponsorenbeiträgen • Donatorenbeiträgen und Schenkungen • zweckgebundenen Zuschüssen aus separaten Fonds • anderen Einnahmen	Anpassung an aktuelle Situation

49	<p>Die Jahresbeiträge und Lizenzentnahmen dienen zur Erreichung der Verbandszwecke. Sie werden jährlich von der DV festgesetzt.</p> <p>Für Jugendliche, die im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreicht haben, sowie für Familienmitglieder kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen.</p> <p>Die Jahresbeiträge werden durch den Zentralkassier aufgrund der per Ende des Vorjahres erstellten und gemäss Mitgliedermeldungen korrigierten Mitgliederlisten in Rechnung gestellt. Sie sind bis Ende April zu bezahlen.</p> <p>Für Zugänge ab März stellt der Zentralkassier laufend Rechnung. Sektionen und Einzelmitglieder, welche mit ihrer Beitragszahlung in Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht an der DV. Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt seinen Beitrag nur durch eine Sektion.</p> <p>Ein Mitglied, das nach dem 30. Juni gemeldet wird, zahlt nur den halben Jahresbeitrag. Gehören mehrere Mitglieder einer Familie der gleichen Sektion an und wünschen diese nur eine Schachzeitung zu beziehen, so bezahlt nur ein Mitglied den ganzen Beitrag, die übrigen Familienmitglieder je die Hälfte.</p> <p>Ehrenmitglieder des SSB sind von jeder Beitragspflicht befreit.</p>	38	<p>Die Jahresbeiträge und Lizenzbeiträge dienen der Erreichung der Verbandszwecke. Sie werden jährlich von der DV festgesetzt.</p> <p>Für Jugendliche, die im Beitragsjahr höchstens das 20. Altersjahr erreichen, und Familien kann der ZV besondere Beitragsbestimmungen beschliessen.</p> <p>Wer Mitglied mehrerer Sektionen ist, bezahlt seinen Beitrag nur durch eine Sektion.</p> <p>Ehrenmitglieder des SSB sind von jeder Beitragspflicht befreit.</p>	Bessere Wortwahl
50	<p>Der ZV ist befugt, neueingetretenen, finanziell schwachen Sektionen für maximal drei Jahre reduzierte Jahresbeiträge zu bewilligen.</p>		Weggelassen	
51	<p>Die Mitglieder der Organe des SSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des ZV, den Kommissionsmitgliedern, den Mitgliedern der RS und des VSG werden die im Dienste des SSB erwachsenen Auslagen durch die Zentralkasse vergütet. Im Weiteren haben diejenigen Mitglieder des ZV und der Kommissionen, welche die eigentlichen Verwaltungsarbeiten besorgen, Anspruch auf eine bescheidene Entschädigung. Der ZV erlässt Richtlinien für Spesenersatz und Vergütungen. Honorare und Vergütungen über die effektiven Spesen hinaus sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen. Die Spesenvergütung an die Delegierten ist Sache ihrer Sektion.</p>	39	<p>Die Mitglieder der Organe des SSB arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des ZV, der Kommissionen, der RS und des VSG werden die im Dienste des SSB erwachsenen Auslagen vergütet. Der ZV kann für einzelne Funktionen eine Entschädigung beschliessen. Der ZV erlässt Richtlinien für Spesenersatz und Vergütungen.</p>	Vereinfachung

52	Für die Verpflichtungen des SSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	40	Für die Verpflichtungen des SSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	Vereinfachung
53	Für die Verpflichtungen des SSB haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Grundsätzlich können nur Ausgaben getätigt werden, die im Budget vorgesehen sind. Vorausichtliche Kostenüberschreitungen oder neue Ausgaben sind rechtzeitig durch den Zentralvorstand bewilligen zu lassen und zu verantworten. Bei grober Verletzung dieser Pflicht kann der ZV die Vergütung der Kosten durch die Zentralkasse verweigern. Der SSB kann auf Rechnungen, für welche mehr als eine Mahnung versandt werden muss, einen Zuschlag für Umtriebe erheben, dessen Höhe vom ZV festgelegt wird.	41	Grundsätzlich können nur Ausgaben getätigt werden, die im Budget vorgesehen sind.	
53a				Operative Umsetzung gehört nicht in die Statuten
54	V. Schweizerische Schachzeitung Als offizielles Organ des SSB gibt der Verband die Schweizerische Schachzeitung heraus. Sie wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt und berücksichtigt angemessen die Landessprachen.	42	V. Publikationsorgane Als offizielle Publikationsorgane des SSB gelten die Verbands-Homepage sowie die Schweizerische Schachzeitung. Sie sind für Mitglieder kostenlos und berücksichtigen angemessen die Landessprachen. Der ZV wählt die Redaktion der offiziellen Publikationsorgane.	Neuer Titel (Anpassung an aktuelle Situation)
55	Der ZV wählt einen Chefredaktor und dessen Stellvertreter. Die näheren Bestimmungen über die Schweizerische Schachzeitung hinsichtlich Aufgabenkreis, Erscheinungsweise, Redaktion, Verwaltung, Druck, Versand usw. werden in besonderen Verträgen und Reglementen festgelegt.			Verschoben nach Art. 42(neu)
56	Die Schweizerische Schachzeitung kann auch von Nichtmitgliedern des SSB bezogen werden. Der ZV legt die Bezugsbedingungen fest.			Operative Umsetzung gehört nicht in die Statuten
57	VI. Schlussbestimmungen Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können nur durch die DV mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.		VI. Schlussbestimmungen	Nach Artikel 25(neu) verschoben

58	<p>Eine Auflösung des SSB kann nur durch die DV mit Zustimmung von drei Vierteln aller Delegierten und zugleich von drei Vierteln aller Sektionen beschlossen werden.</p> <p>Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist der Swiss Olympic Association oder einer Nachfolgerin als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Schachverbandes zur Verwaltung zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt die Swiss Olympic Association nach eigenem Ermessen über das Vermögen.</p>	43	<p>Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist der Swiss Olympic Association oder einer allfälligen Nachfolgerin als Dachorganisation der Schweizer Sportverbände im Hinblick auf eine spätere Neugründung eines nationalen Schachverbandes zur Verwaltung zu übergeben. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, so verfügt die Swiss Olympic Association nach eigenem Ermessen über das Vermögen.</p>	Erster Abschnitt entschärft und nach Artikel 25 (neu) verschoben
	Abschlussfloskel		Abschlussfloskel	
	<p>Diese Statuten wurden nach dem Fusionsbeschluss des Schweizerischen Arbeiter-Schachbundes und des Schweizerischen Schachverbandes an der ersten gemeinsamen Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1995 in Bern verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten der beiden vor der Fusion bestehenden Verbände vom 21.3.1981 bzw. 15.6.1974 und deren Nachträge.</p>			Präambel und Schlussformulierung enthalten noch Aussagen zur Fusion der Verbände. Dies ist nach 20 Jahren ein alter Zopf -> entfernen.
58	<p>Diese Statuten wurden letztmals nachgeführt am 25. August 2014 aufgrund der Beschlüsse der DV vom 18. Juni 2016</p>		Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 17. Juni 2017 angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Juni 1995 mit den seitherigen Änderungen.	Aktualisierung



Karl Eggmann
Stollen 3
8824 Schönenberg
eggmveka@active.ch
Tel. 044 788 17 31

An die Geschäftsstelle
des Schweizerischen Schachbunds
Herrn Maurice Gisler
Haus des Sports,
Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen

Schönenberg, 5. April 2017

Antrag zur Statutenüberarbeitung SSB (Version März 2017)

Lieber Maurice

Zum vorliegenden Entwurf der Statutenüberarbeitung stellen die Schweizer Schach Senioren zuhanden der DV 2017 folgenden Änderungsantrag:

Neuer Artikel 20: Der letzte Satz **«Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.»** ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Diese Massnahme ist juristisch anfechtbar, da sie Rechte und Pflichten der Sektionen gegeneinander aufrechnet, die in keinem materiellen Zusammenhang stehen. Zudem bleibt die Zahlungspflicht ja auch beim Entzug des Stimmrechts bestehen. Man stelle sich vor, einem Schweizer Bürger würde das Stimmrecht entzogen, weil er seine Steuern noch nicht bezahlt hat.

Freundliche Grüsse

Der Präsident:

Karl Eggmann

Der Aktuar:

Eugen Fleischer



125 Jahre  1875–2000
SCHACHKLUB LUZERN

Schweizerischer Schachbund
Hr. Peter Wyss, Präsident
Arascherstrasse 43
7000 Chur


Antrag zu Handen DV 2017 für einen Beitrag an das Schweizer Schachmuseum

Sehr geehrter Herr Präsident
Geschätzte Vorstandsmitglieder,
Werte Delegierte

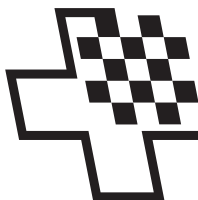
Die SG Luzern stellt zu Handen der DV 2017 den Antrag, dass das Schachmuseum für seine grosse Arbeit mit einem jährlichen Beitrag von 1000 Franken (analog Problemschach, Fernschach, Seniorenschach, Gehörlosenschach) zu unterstützen sei. Das Schachmuseum unter der Leitung von Werner Rupp, erfüllt seit Jahren eine wichtige Aufgabe, nämlich das Sammeln und Archivieren wichtiger Dokumente von allen Schweizer Schachvereinen und den Schachspielern. Die Sammlung umfasst nicht Schachbücher, Schachspiele, Schachbriefmarken, Schachcomputer und Schachuhren, sondern die komplette Sammlung der Schweizer Schachzeitung, der Schachwoche und über 1000 Vereins- & Jubiläumsbroschüren, auch solcher, die bereits nicht mehr existieren oder mit andern Vereinen fusioniert haben. Zudem kommen Auszeichnungen und Urkunden von verstorbenen oder ins Altersheim dislozierten Schachsenioren. Die Bulletins der Schachsenioren, der SEM und der Schacholympiaden 1968 in Lugano und 1982 in Luzern sind dort ebenso archiviert, wie die Original-Partieformulare der vier Mannschaftsweltmeisterschaften in Luzern. Jedem Verein stellt das Museum eine Vitrine zur Verfügung, damit er sich den Besuchern präsentieren kann. Bereits sind etliche Vitrinen besetzt. Zudem verfügen das Museum über die komplette Sammlung von Viktor Kortschnoi (verstorben 2016) und der Schachbibliothek von Hans Koblet, Burgdorf (verstorben 2016). All diese Dokumente und Sammlungen bedürfen der Pflege und Platz zur Präsentation. Dieser Aufwand übersteigt das Budget des Trägervereins und so hoffen wir auf die Unterstützung der Delegierten, damit das einzigartige Schachmuseum auch weiterhin seine Aufgabe und Arbeit im Interesse der Schweizer Schachszene weiterführen kann.

Kriens, 10. April 2017

Schachgesellschaft Luzern



Werner Rupp, Präsident



MOTIONS du CEG pour l'AD de la FSE du 17 juin

Commentaires

Swiss Olympic permet d'obtenir des Talents Cards de niveaux national, régional et local. La FSE attribue des Talents Cards de niveaux national et régional, mais très peu de cartes sont attribuées. La politique de la FSE semble plutôt restrictive. Les limites d'âges sont aussi contraignantes (en général entre 15 et 20 ans pour le niveau national et de 13 à 18 ans pour le cadre régional).

Voici deux comparaisons avec d'autres sports pour le nombre de cartes attribuées (situation en mars 2017).

Rappel pour la FSE, 6000 licenciés, 36 Talents Cards :

7 cartes nationales et 29 cartes régionales

- *Waterpolo, 8000 licenciés, 110 Talents Cards :*

42 cartes nationales, 9 cartes régionales, 59 cartes locales.

- *Sports de patinage (sans le hockey sur glace), 9000 licenciés, 189 Talents Cards :*

23 cartes nationales, 76 régionales, 88 locales.

Si ces cartes ne servent pas pour obtenir du soutien de la part de Swiss Olympic, elles peuvent notamment servir pour attirer des sponsors privés et publics dans les clubs et valoriser davantage le travail de formation des clubs.

La FSE pourrait attribuer de façon un peu plus généreuse des Talents Cards sans bouleverser ses critères, simplement par une application plus souple.

Il serait bien aussi que les fédérations régionales d'échecs puissent, avec l'accord de la FSE, attribuer quelques cartes de niveau local pour les mêmes raisons.

En conséquence, le Club d'échecs de Genève propose à l'Assemblée des délégués d'accepter les deux motions suivantes :

- 1) La FSE distribue davantage de Talents Cards de Swiss Olympic de niveaux national et régional, pour encourager les jeunes en formation. Pour ce faire, le comité de la FSE décide de modifier ou non les critères d'attribution et d'étendre les limites d'âge.
- 2) La FSE autorise les fédérations régionales à attribuer des Talents Cards de niveau local. Leur nombre et leurs critères sont fixés par la FSE après discussion avec les fédérations régionales qui le souhaitent.

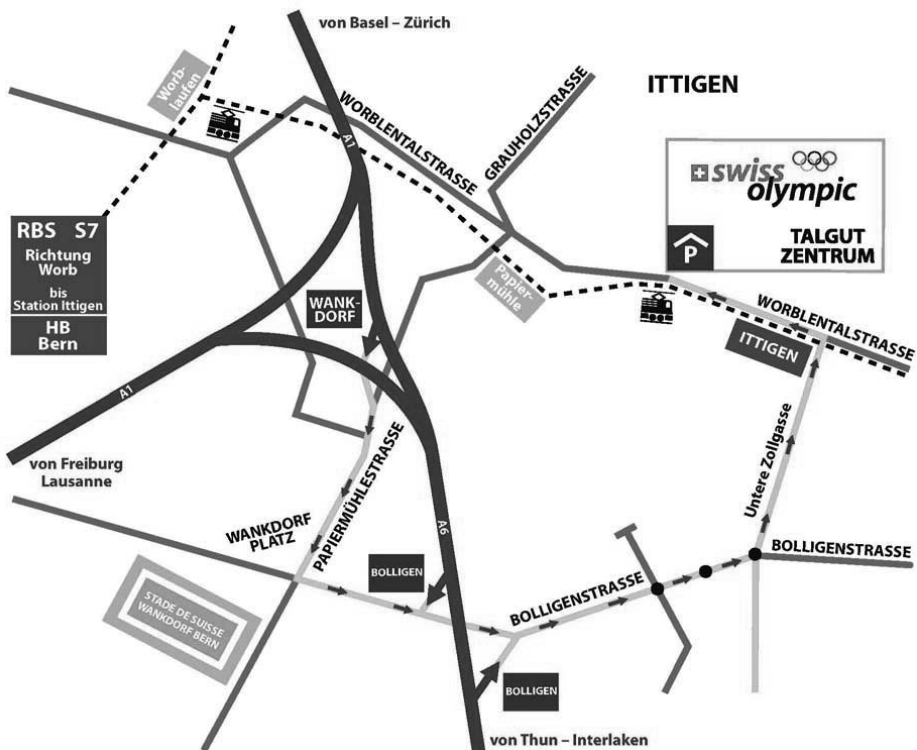
Die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Schachbundes findet im **Haus des Sports** in Ittigen bei Bern statt.

Datum und Zeit: Samstag, **17. Juni 2017, 14:00 Uhr**.

Der ZV lädt die Delegierten bereits von **13.15 bis 13.45 Uhr** zu einem Apéro ein. Wir freuen uns auf eine angeregte Diskussion.

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern.

Wegbeschreibung mit ÖV: mit der RBS-Bahn ab Bhf. Bern, Gleis 23 oder 24 Richtung Worb Dorf bis Ittigen, Ausstieg links, dann über die Passerelle und den Olympiamedaillen nach zum Haus des Sports.



**Druck
mit**

die Ökodruckerei
Druckform, Marcel Spinnler
Gartenstrasse 10, 3125 Toffen
031 819 90 20, info@druckform.ch
www.Leidenschaft.ch